

1972	Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 1972	Nr. 38
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 72	Zweite Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) — 2. ADR-ÄnderungsV — 9241-15	685
6. 6. 72	Bekanntmachung über eine Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut	687
8. 6. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	688
8. 6. 72	Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrages vom 14. Mai 1872 in der Fassung der deutsch-britischen Vereinbarung über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 23. Februar 1960 im Verhältnis zu Jamaika	689
9. 6. 72	Bekanntmachung des Kulturabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern	689
13. 6. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages	692
14. 6. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung des Vorhabens zur Rettung der Tempel von Philae	692

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
— 2. ADR-ÄnderungsV —**

Vom 27. Juni 1972

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1489) wird verordnet:

§ 1

Die folgenden Änderungen der Anlagen A und B zum ADR in der Fassung vom 29. Juli 1968 (Anlagenband zum Bundesgesetzblatt 1969 II Nr. 54), geändert durch die 1. ADR-ÄnderungsV vom 21. April 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 209), werden hiermit in Kraft gesetzt und im verbindlichen französischen Wortlaut sowie in deutscher Übersetzung bekanntgemacht:

I. Französischer Wortlaut

1. In Randnummer 3302, 1. und 2. Zeile, sind die Worte „numéro de classement“ zu ersetzen durch „chiffre de l'énumération“.
2. In Randnummer 3902 ist
 - a) bei N° 6 A am Ende der 4. Zeile die Klammer zu streichen und am Ende der 8. Zeile eine Klammer anzufügen;

- b) bei N° 6 B am Ende der 3. Zeile die Klammer zu streichen und am Ende der 10. Zeile eine Klammer anzufügen;
 - c) bei N° 6 C am Ende der letzten Zeile der rechten Seitenhälfte der Strichpunkt zu streichen und anzufügen:
„externe à distance;“.
3. In Randnummer 10 100 (2) b) 1. ist
 - a) am Ende der ersten Zeile der Strichpunkt zu streichen und anzufügen:
„à condition que dans l'unité de transport il n'y ait pas d'autres matières dangereuses de l'ADR:“;
 - b) in der drittletzten Zeile nach „36°“ einzufügen:
„[à l'exception du sulfure de sodium du 36° visé au marginal 51 104 (1)]“.
4. In Randnummer 10 100 (2) b) 2. ist
 - a) in der ersten Zeile bei „à la condition“ das Wort „la“ zu streichen;
 - b) am Ende der zweiten Zeile der Doppelpunkt zu streichen und anzufügen:
„et que, dans l'unité de transport, il n'y ait pas d'autres matières dangereuses de l'ADR:“.

5. In Randnummer 10 111 (1) ist folgender Satz anzufügen:

„Néanmoins, les emballages vides non nettoyés peuvent être transportés en vrac si ce mode de transport n'est pas explicitement interdit par les prescriptions de la deuxième partie de l'annexe A.“

6. In Randnummer 51 104 (1) ist im zweiten Satz „21° a) 1. et 31°“ zu ersetzen durch „21° a) 1., 31° et 36°“; der letzte Satz ist zu streichen.

7. In Randnummer 61 111 ist

- a) Absatz 2 durch folgenden Text zu ersetzen:

„(2) Lorsqu'elles sont en vrac

a) doivent être chargées dans des véhicules couverts, aménagés spécialement et munis d'installations de ventilation les matières des 1° a) et c) et 2°; pendant les mois de novembre à février, ces matières peuvent aussi être chargées dans des véhicules découverts à condition qu'elles aient été arrosées par des désinfectants appropriés supprimant leur mauvaise odeur;

b) doivent être chargées dans des véhicules découverts

— les matières du 1° b), après avoir été arrosées par des désinfectants appropriés supprimant leur mauvaise odeur,

— les matières du 3°,

— les matières du 5° après avoir été arrosées de lait de chaux de manière qu'aucune odeur putride ne puisse se faire sentir,

— les matières du 9°.“

- b) in Absatz 3 die erste Zeile durch folgenden Text zu ersetzen:

„En outre, lorsqu'elles sont chargées dans des véhicules découverts, elles doivent être recouvertes.“

- c) Absatz 4 zu streichen.

8. In Randnummer 210 141 (5) sind die erste und zweite Zeile durch folgenden Text zu ersetzen:

„(5) Si le véhicule-batterie ou la batterie de récipients visé à l'alinéa (3) a été éprouvé à une pression inférieure à celle indiquée sous (3) b), le degré de remplissage sera“.

9. In Randnummer 210 330 (1) ist

- a) Buchstabe e) durch folgenden Text zu ersetzen:

„e) Il doit être emporté un réservoir avec une capacité d'environ 30 litres d'eau. Ce réservoir à eau doit être placé de la manière la plus sûre possible; il sera mélangé à cette eau un antigel qui n'attaque ni la peau ni les muqueuses et ne provoque pas une réaction chimique avec le chargement.“

- b) in Buchstabe f) der Text nach den Worten „acier allié“ wie folgt zu ersetzen:

„non susceptible de provoquer la décomposition du bioxyde d'hydrogène.“

10. In Randnummer 220 000 (2) b) ist in der ersten Zeile „disjoncteur“ zu ersetzen durch „interrupteur“.

II. Deutsche Übersetzung

1. In Randnummer 3302, 2. Zeile, ist das Wort „Einreihung“ zu ersetzen durch „Ziffer der Stoffaufzählung“.

2. In Randnummer 3902 ist bei Nr. 6 C am Ende der letzten Zeile der rechten Seitenhälfte der Punkt zu streichen und anzufügen: „auf Entfernung.“

3. In Randnummer 10 100 (2) b) 1. ist

- a) am Ende der ersten Zeile der Doppelpunkt durch ein Komma zu ersetzen und anzufügen:

„wenn in der Beförderungseinheit keine anderen gefährlichen Güter im Sinne des ADR sind.“;

- b) in der drittletzten Zeile nach „Ziffer 36“ einzufügen:

„ausgenommen wenn es unter Rn. 51 104 (1) fällt.“

4. In Randnummer 10 100 (2) b) 2. ist am Ende der dritten Zeile der Doppelpunkt zu streichen und anzufügen:

„und in der Beförderungseinheit keine anderen gefährlichen Güter im Sinne des ADR sind.“

5. In Randnummer 10 111 (1) ist folgender Satz anzufügen:

„Abweichend hiervon dürfen ungereinigte leere Verpackungen in loser Schüttung befördert werden, sofern diese Beförderungsart durch die Vorschriften der Anlage A II. Teil nicht ausdrücklich untersagt ist.“

6. In Randnummer 51 104 (1) ist im zweiten Satz „21 a) 1. und 31“ zu ersetzen durch „21 a) 1., 31 und 36“; der letzte Satz ist zu streichen.

7. In Randnummer 61 111 ist

- a) Absatz 2 durch folgenden Text zu ersetzen:

„(2) In loser Schüttung sind zu verladen:

- a) in besonders eingerichtete gedeckte Fahrzeuge mit Belüftungseinrichtung die Stoffe der Ziffern 1 a) und c) und 2. In den Monaten November bis Februar dürfen diese Stoffe auch in offene Fahrzeuge verladen werden, wenn sie mit geeigneten Desinfektionsmitteln besprengt sind, die den üblen Geruch beseitigen;

- b) in offene Fahrzeuge:

Stoffe der Ziffer 1 b), wenn sie mit geeigneten Desinfektionsmitteln besprengt sind, die den üblen Geruch beseitigen;

Stoffe der Ziffer 3;

Stoffe der Ziffer 5, wenn sie mit Kalkmilch besprengt sind, daß kein Fäulnisgeruch wahrnehmbar ist;

Stoffe der Ziffer 9.“

- b) in Absatz 3 die erste Zeile durch folgenden Text zu ersetzen:

„Außerdem müssen bei Verladung in offenen Fahrzeugen zugedeckt werden.“;

- c) Absatz 4 zu streichen.

8. In Randnummer 210 141 (5) sind die erste und zweite Zeile durch folgenden Text zu ersetzen:

„Wenn das Batteriefahrzeug oder die Gefäßbatterie nach Absatz 3 mit einem niedrigeren Druck als dem in Absatz 3 b) angeführten geprüft wurde, wird der Füllungsgrad so berechnet, daß der innere Druck“.

9. In Randnummer 210 330 (1) ist

- a) Buchstabe e) durch folgenden Text zu ersetzen:
„e) Das Fahrzeug hat an einer möglichst sicheren Stelle einen Wasserbehälter mit etwa 30 l Wasser mitzuführen. Dem Wasser ist ein Frostschutzmittel beizumischen, das weder die Haut noch die Schleimhäute angreift und das keine chemische Reaktion mit der Ladung bewirkt.“;
- b) in Buchstabe f) der Text nach den Worten „legiertem Stahl“ wie folgt zu ersetzen:
„, der keine Zersetzung des Wasserstoffperoxids hervorruft, bestehen.“.

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1972

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung des Staatssekretärs
Hesse

Bekanntmachung
über eine Änderung des Unterzeichnungsprotokolls
zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut
Vom 6. Juni 1972

In dem Unterzeichnungsprotokoll vom 3. August 1959 zum Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1183, 1313) ist in Artikel 72 Abs. 1 als amerikanisches Unternehmen die „American Express Co., Inc.“ aufgeführt.

Der Name dieses Unternehmens ist wie folgt geändert worden: „American Express International Banking Corporation“.

Bonn, den 6. Juni 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 8. Juni 1972

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Chile am 27. April 1972
in Kraft getreten.

Chile hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Vorbehalte erklärt:

(Übersetzung)

1. daß die Regierung von Chile bezüglich des Artikels 34 nicht in der Lage ist, Flüchtlingen im Hinblick auf den liberalen Charakter der chilenischen Einbürgerungsvorschriften weitergehende Erleichterungen als diejenigen einzuräumen, die Ausländern im allgemeinen gewährt werden;
2. daß die in Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe a genannte Frist im Falle Chiles von drei auf zehn Jahre ausgedehnt wird;

3. daß Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe c nur Anwendung findet, wenn der Flüchtling Witwe oder Witwer eines chilenischen Ehegatten ist;

4. daß die Regierung von Chile zur Befolgung eines Ausweisungsbefehls keine längere als die anderen Ausländern im allgemeinen nach chilenischem Recht eingeräumte Frist gewähren kann.

Ferner hat Chile nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 erklärt, daß die in Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“ in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“ handelt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 138).

Bonn, den 8. Juni 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

**Bekanntmachung
über die Fortgeltung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrages vom 14. Mai 1872
in der Fassung der deutsch-britischen Vereinbarung
über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 23. Februar 1960
im Verhältnis zu Jamaika**

Vom 8. Juni 1972

Durch Note vom 29. März 1967 hat J a m a i k a mitgeteilt, die Bestimmungen des deutsch-britischen Auslieferungsvertrages vom 14. Mai 1872 (Reichsgesetzbl. 1872 S. 229) in der Fassung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 23. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2191) anwenden zu wollen. Damit gilt der deutsch-britische Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1872 in der Fassung der deutsch-britischen Vereinbarung vom 23. Februar 1960 über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, der vor Erlangung der Unabhängigkeit auch auf das Gebiet von Jamaika Anwendung fand, zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika fort.

Bonn, den 8. Juni 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

**Bekanntmachung
des Kulturabkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Zypern**

Vom 9. Juni 1972

In Nicosia ist am 4. Februar 1971 ein Kulturabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 13

am 5. Februar 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Juni 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Kulturabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Zypern

von dem Wunsch geleitet, die kulturellen Beziehungen zwischen ihren Völkern zu verstärken und

überzeugt, daß der freundschaftliche Austausch und die Zusammenarbeit das Verständnis für Kultur und Geistesleben sowie für die Lebensform des anderen Volkes fördern werden

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei wird bestrebt sein, die Gründung kultureller Einrichtungen des anderen Staates unter noch zu vereinbarenden Bedingungen zuzulassen und zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien werden bemüht sein, die Gründung und die Tätigkeit deutsch-zyprischer Gesellschaften und anderer Organisationen, die den Zielen dieses Abkommens dienen, zu fördern.

(3) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere wissenschaftliche Einrichtungen, Bibliotheken sowie Film- und Musikarchive.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien werden bemüht sein, den Austausch von Studenten, Praktikanten und Jugendlichen zwischen ihren Staaten zu erleichtern und zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien werden sich ferner um eine möglichst enge Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Lehrern aller Schularten, Wissenschaftlern, Schriftstellern und Künstlern in ihrem Staat bemühen.

(3) Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, durch Einladungen oder sonstige Vorkehrungen Besuche von Einzelpersonen oder Gruppen zu fördern, um die kulturelle Zusammenarbeit zu erweitern.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Sportorganisationen, Organisationen der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie Bildungs-, Kultur- und Berufsorganisationen in ihrem Staat zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien werden bemüht sein, den Austausch von Archäologen und archäologischen Arbeitsgruppen zu fördern und ihre Arbeit durch Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen zu erleichtern.

Artikel 4

Jede Vertragspartei zieht die Gewährung von Stipendien in Betracht, um ihren Staatsangehörigen bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen damit die Weiterführung oder Aufnahme von Studien, Fachausbildung oder Forschungsarbeiten im Staat der anderen Vertragspartei und den Staatsangehörigen der anderen Ver-

tragspartei bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen die Weiterführung oder Aufnahme von Studien, Fachausbildung oder Forschungsarbeiten in ihrem eigenen Staat zu ermöglichen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, dafür zu sorgen, daß die Lehrbücher ihrer Bildungsanstalten nichts enthalten, was den Lernenden einen falschen Eindruck von der Lebensform und Kultur der Bevölkerung der anderen Vertragspartei vermitteln könnte.

Artikel 6

Jede Vertragspartei wird bemüht sein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Studium der Sprache, der Kultur und der Literatur der anderen Vertragspartei zu fördern.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, einander dabei zu unterstützen, in ihrem Staat eine bessere Kenntnis der Kultur und Lebensform in dem Staat der anderen Vertragspartei zu vermitteln; sie fördern insbesondere

- a) die Verbreitung von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Veröffentlichungen und Reproduktionen von Kunstwerken,
- b) Kunst- und andere Ausstellungen,
- c) Konzerte und künstlerische Darbietungen,
- d) Vorträge,
- e) Theateraufführungen,
- f) Rundfunk- und Fernsehübertragungen, Filmvorführungen, Schallplatten- und Tonbandaufnahmen,
- g) Sonderveranstaltungen.

Artikel 8

(1) Jede Vertragspartei wird bemüht sein, die Einfuhr der für die Arbeit einer kulturellen Einrichtung und/oder für die Förderung der Ziele und Zwecke dieses Abkommens benötigten Ausrüstung, z. B. Bilder und andere Ausstellungsgegenstände, Bücher, Zeitschriften, Lehr- und Lernmittel, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Filmvorführgeräte, Filme und Schallplatten, sowie eines ausschließlich für die Zwecke der Einrichtung verwendeten Kraftfahrzeugs, in ihrem Staat durch die andere Vertragspartei nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Bestimmungen in jeder Weise, insbesondere auch durch Gewährung von Steuer- und Zollvorrechten, zu erleichtern.

(2) Die Vertragsparteien werden bemüht sein, nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Bestimmungen die beiden leitenden Mitglieder des Personals einer kulturellen Einrichtung im Sinne des Artikels 1 sowie ihre Familienangehörigen zu befreien

- a) von Steuern von Vergütungen oder Gehältern, die ihnen von der entsendenden Vertragspartei für die in der kulturellen Einrichtung geleisteten Dienste ge-

zahlt werden, vorausgesetzt, daß diese Vergütungen oder Gehälter in dem Entsendestaat der Besteuerung unterliegen;

- b) von Zöllen und sonstigen Eingangsabgaben auf die persönlichen Gebrauchs- und Haushaltsgegenstände einschließlich eines Kraftfahrzeuges je Haushalt, welche die genannten Personen anlässlich der Übersiedlung einführen, sofern diese Gegenstände innerhalb von sechs Monaten nach Ankunft der genannten Personen eintreffen. Die Befreiung von Zöllen und sonstigen Eingangsabgaben auf ein Kraftfahrzeug erfolgt unter der Voraussetzung, daß das Fahrzeug entweder später wieder ausgeführt oder mit Zustimmung der zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei und gegen Zahlung der entsprechenden Zollgebühr verkauft wird.

(3) Jede Vertragspartei wird bemüht sein, das in ihrem Staat im Zusammenhang mit den Zielen und Zwecken dieses Abkommens beschäftigte Personal der anderen Vertragspartei bei der Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit in jeder Weise zu unterstützen und ihm jede mögliche Erleichterung bei der Einreise in ihren Staat, bei der Erteilung der Aufenthalts- und einer etwa erforderlichen Arbeitserlaubnis sowie bei der Ausreise aus ihrem Staat zu gewähren.

Artikel 9

Zur Durchführung dieses Abkommens wird eine aus sechs Mitgliedern bestehende Ständige Gemischte Kommission gebildet, für die jede Vertragspartei 3 Mitglieder ernannt.

Artikel 10

Die Mitglieder der Kommission werden für die Bundesrepublik Deutschland vom Bundesminister des Auswärtigen im Benehmen mit den beteiligten Bundesministern

und den Kultusministern der Länder und für die Republik Zypern vom Minister der Auswärtigen Angelegenheiten ernannt.

Artikel 11

Die Ständige Gemischte Kommission tritt nach Bedarf oder auf Wunsch einer Vertragspartei abwechselnd in einem der beiden Staaten zusammen. Falls erforderlich, können Sachverständige hinzugezogen werden. Den Vorsitz führt der Leiter der Delegation des Gaststaates. Die Kommission gibt Anregungen und berät die Vertragsparteien in allen Fragen, die den Zielen und Zwecken dieses Abkommens dienen.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Zypern innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 13

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald beide Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 14

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen, vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an gerechnet. Sofern es nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist von fünf Jahren gekündigt wird, verlängert sich seine Gültigkeit auf unbestimmte Zeit, und es bleibt in Kraft, bis eine der Vertragsparteien es mit einer Frist von sechs Monaten kündigt.

GESCHEHEN zu Nicosia, am 4. Februar 1971, in vier Urschriften, zwei in deutscher und zwei in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Sigismund Frhr. v. Braun

Für die Regierung
der Republik Zypern
Kyprianou

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen
Fernmeldevertrages**

Vom 13. Juni 1972

Der Internationale Fernmeldevertrag vom 12. November 1965 mit dem Schlußprotokoll und den Zusatzprotokollen I—IV (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 931) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für das

Sultanat Oman am 28. April 1972
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. April 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 334).

Bonn, den 13. Juni 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung des Vorhabens
zur Rettung der Tempel von Philae**

Vom 14. Juni 1972

Das Übereinkommen über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung des Vorhabens zur Rettung der Tempel von Philae vom 19. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 51) ist nach seinem Artikel V für die

Niederlande am 23. März 1972
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. März 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 292).

Bonn, den 14. Juni 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.